

SATZUNG



beschlossen am 29.03.2014

geändert am 07.03.2015

BLV
Brandenburgischer Lehrerverband
beruflicher Schulen e.V.
c/o Eduard- Maurer- Oberstufenzentrum
Berliner Strasse 78
16761 Hennigsdorf

www.blv-bbg.de
verband@blv-bbg.de

Brandenburgischer Lehrerverband beruflicher Schulen e.V.

SATZUNG

Inhalt

§ 1	Name und Sitz	4
§ 2	Verbandszweck	4
§ 3	Selbstlosigkeit und Mittelverwendung	5
§ 4	Dachverbände	5
§ 5	Mitglieder	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7	Enden der Mitgliedschaft	7
§ 8	Mitgliedsbeitrag	7
§ 9	Organe des Verbandes	7
§ 10	Wesen und Aufgaben der Mitgliederversammlungen	8
§ 11	Landesvorstand	9
§ 12	Haftung	11
§ 13	Verbandstage	11
§ 14	Satzungsänderungen	12
§ 15	Auflösung des Verbandes	12

Brandenburgischer Lehrerverband beruflicher Schulen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist unter dem Namen „Brandenburgischer Lehrerverband beruflicher Schulen e. V.“ im Vereinsregister des Landes Brandenburg eingetragen.

Seine Kurzbezeichnung ist „BLV“.

Der Sitz des Verbandes ist die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Verbandszweck

(1) Der Verband ist die Berufsvereinigung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen und nimmt somit die Interessen der Lehrer an beruflichen Schulen in Brandenburg wahr.

(2) Der Verband stellt sich unter Ausschluss wirtschaftlichen Gewinnstrebens selbstlos, unmittelbar und ausschließlich nachstehenden Aufgaben:

1. sich an der Entwicklung des Bildungswesens im Land Brandenburg auf der Grundlage einer sachgerechten Bildungspolitik zu beteiligen,
2. am Ausbau und an der Weiterentwicklung des beruflichen Schulwesens im Land Brandenburg mitzuarbeiten.,
3. die beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange aller Lehrer an beruflichen Schulen zu vertreten,
4. die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der Lehrer an beruflichen Schulen zu fördern,
5. mit allen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Einrichtungen, die verwandte Ziele verfolgen, zusammen zu arbeiten,
6. die Interessen der dem Tarifbereich angehörenden Beschäftigten zu fördern, dabei erkennt der BLV das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht als für sich verbindlich an.

(3) Der Verband informiert die Mitglieder über verbandspolitische und fachliche Themen regelmäßig.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Austritt oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 4 Dachverbände

Der BLV ist Mitglied seiner Bundesverbände und im dbb Brandenburg.

§ 5 Mitglieder

(1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- alle Lehrkräfte, die an beruflichen Schulen tätig sind oder waren,
- Personen im Vorbereitungsdienst an beruflichen Schulen,
- Studierende für ein Lehramt an beruflichen Schulen,
- Personen in öffentlichen Verwaltungen, Hochschulen und Universitäten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht und nachgeordneter Einrichtungen,
- weitere Personen oder Personenvereinigungen mit Zustimmung des Vorstandes.

Brandenburgischer Lehrerverband beruflicher Schulen e.V.

SATZUNG

Beim Beitritt von Personenvereinigungen sind deren Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln. Diese Verträge bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand mit Bestätigung des Antrages.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich im Rahmen der Satzung bei der Gestaltung des Verbandslebens aktiv zu beteiligen und mitzubestimmen,
- Anträge und Vorschläge in die Verbandsarbeit einzubringen,
- alle Schutz- und Sozialleistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
- bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis Rechtsberatung und Rechtsschutz durch den DBB entsprechend der Rechtsschutzverordnung des DBB in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Satzung des Verbandes zu beachten, Beschlüsse des Verbandes einzuhalten und sich für die Erfüllung der Aufgaben einzusetzen und
- den festgesetzten Monatsbeitrag zu zahlen.

§ 7 Enden der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

Brandenburgischer Lehrerverband beruflicher Schulen e.V.

SATZUNG

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem Vorstand des Verbandes schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahresende.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- grober Verstoß gegen die Satzung oder
- Beitragsrückstand gemäß Beitragsordnung.

(4) Verfahren: Der Ausschluss kann auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes erfolgen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen und/oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Widerspruch ist zulässig an den Vorstand und in zweiter Instanz an die Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist in jedem der angerufenen Gremien eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Landesvorstand
- zeitweilige Ausschüsse

§ 10 Wesen und Aufgaben der Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht an andere Verbandsorgane übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer bei Wahlversammlungen, sowie Aussprache zu den Berichten,
- Entlastung des alten Vorstandes,
- Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Beschluss der Kandidaten für die Hauptpersonalratswahl,
- Genehmigung des Finanzplans,
- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Beschluss über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung der Verbandsmittel,
- Beschluss über die Beitragsordnung,
- Beschluss über die Wahlordnung und
- Grundsatzbeschlüsse über die Verbandsarbeit.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Sie finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage einen Monat vorher durch Versenden der Einladungen mit der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Brandenburgischer Lehrerverband beruflicher Schulen e.V.

SATZUNG

Die Inhalte und Vorschläge der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Einladung zu benennen.

(5) Anträge müssen dem Vorstand vierzehn Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn die fristgerechte Antragstellung nicht möglich war und die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt hat. Anträge müssen grundsätzlich als Tischvorlage vorliegen.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, in der sich die Beschlüsse widerspiegeln. Sie wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

(9) Die erhobenen Daten der Mitglieder werden nur zu Verbandszwecken verarbeitet und gespeichert.

§ 11 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet den Verband. Er besteht aus:

- der/ dem Vorsitzenden,
- mindestens zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern,
- der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer,
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- der Referentin / dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

Brandenburgischer Lehrerverband beruflicher Schulen e.V.

SATZUNG

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der / die Geschäftsführer/in und die / der Schatzmeister/in. Zwei von ihnen sind jeweils berechtigt, gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Der Landesvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Wahlperiode aus, so kann der Landesvorstand ein Mitglied kooptieren, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die Nachwahl stattfindet, Aufgaben im Landesvorstand wahrnimmt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Landesvorstand führt die Verbandsgeschäfte ehrenamtlich und erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

(7) Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und umzusetzen,
- die Zusammenarbeit mit allen politischen und fachlichen Gremien zu organisieren,
- die Mitglieder regelmäßig über politische und fachliche Neuerungen zu informieren und bei Entscheidungsfindungen einzubeziehen,
- Stellungnahmen des Verbandes an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und an die Dachorganisationen des Verbandes schreiben.

Brandenburgischer Lehrerverband beruflicher Schulen e.V.

SATZUNG

(8) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(10) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per Brief oder E-Mail gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Haftung

(1) Ein Vorstandsmitglied oder sonst für BLV e.V. ehrenamtlich tätiges Mitglied haftet dem BLV e.V. für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des BLV e. V.

(2) Ist ein Vorstandsmitglied oder sonst für den Verein ehrenamtlich tätiges Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem BLV e. V. die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§13 Verbandstage

(1) Der Verband veranstaltet auf Beschluss des Landesvorstandes öffentliche Verbandstage (Berufsschultage), an denen alle Verbandsmitglieder teilnehmen können.

(2) Die örtliche Vorbereitung des jeweiligen Verbandstages übernimmt eine zu berufende Steuergruppe.

(3) Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden des Landesvorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

§14 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§15 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine, allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Zur Beschlussfassung über einen Auflösungsantrag ist die Anwesenheit von Dreiviertel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

Brandenburgischer Lehrerverband beruflicher Schulen e.V.

SATZUNG

(3) Erweist sich eine anberaumte Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung frühestens nach 14 Tagen einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

(4) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Verbandes beschlossen hat.

(5) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an gemeinnützige Einrichtungen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung ist am 29. März 2014 beschlossen worden.
Die Satzung ist am 07. März 2015 geändert worden.

Brandenburgischer Lehrerverband beruflicher Schulen e.V.

SATZUNG

Beitragsordnung des Brandenburgischen Lehrerverbandes beruflicher Schulen e.V. (BLV)

Folgende Beitragssätze sind am 07. März 2015 beschlossen worden:

1. Mitglieder, die berufstätig sind, zahlen den vollen Beitragssatz von 10,00 Euro im Monat.
2. Mitglieder, die sich im Vorruhestand befinden oder die Rente beziehen, sowie Mitglieder, die sich im Erziehungsurlaub befinden, zahlen 5,00 Euro im Monat.
3. Mitglieder, die sich im Referendariat bzw. im Studium befinden, sowie Mitglieder, die ohne Beschäftigungsverhältnis sind, zahlen 2,50 Euro im Monat.
4. Mitglieder, die ermäßigten Beitrag bezahlen, haben die Erfordernisse nachzuweisen.

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Auf Antrag kann ein Halbjahreseinzug vereinbart werden. Dafür wird jeweils ein Zuschlag von 5€ berechnet. Der Betrag soll jeweils im März des Jahres eingezogen werden.

SATZUNG

BEITRITTSERKLÄRUNG / SEPA- LASTSCHRIFTMANDAT

Rücksendung per Post oder Fax an 03302/5469-20



Brandenburgischer Lehrerverband
beruflicher Schulen e.V.

Name	Beitritt zum (Monatsersten) :	
Vorname	Beamte/r ☐ Arbeitnehmer/in ☐ Referendar/in ☐	
Geburtsdatum	Name d. Schule / Einrichtung	
Straße (privat)	Standort	
PLZ, Ort (privat)	Straße (dienstl.)	
Telefon (privat)	PLZ, Ort (dienstl.)	
E- mail (privat)	Telefon (dienstl.)	

Unser Mitgliedsbeitrag beträgt bei jährlicher Zahlungsweise 10€ pro Monat. (Referendare 2,50€). Auf Antrag kann eine halbjährliche Zahlung vereinbart werden.

Zugehörigkeit zum Fachbereich: (bitte nur einen Fachbereich ankreuzen)		
☐ Technik und Gewerbe TnK	☐ Kaufmännische Bildung KB	☐ Hauswirtschaft, Pflege, Sozialpädagogik, Landwirtschaft HPSL
		☐ berufliches Gymnasium BG

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den BLV, den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

IBAN:	D	E																	
BIC:																			

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bitte bei Bedarf von A5 auf A4 vergrößern.